

Stellungnahme des Verbands Beratender Ingenieure VBI zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude Drucksache 19/16716

Der Verband Beratender Ingenieure VBI ist die führende Berufsorganisation unabhängig beratender und planender Ingenieure in Deutschland. Im Gespräch mit Politik und Verwaltung setzt sich der VBI konsequent für Rahmenbedingungen ein, die einen fairen Leistungswettbewerb und die freie Berufsausübung ermöglichen. Beratende Ingenieure stehen für die Lösung komplexer Aufgaben im technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich. Der VBI stellt deshalb hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die Unabhängigkeit von Liefer- und Herstellerinteressen und die Integrität seiner Mitglieder.

Zahlreiche unserer Mitgliedsunternehmen sind im Bereich der Energieberatung tätig und werden daher von den Regelungen des geplanten Gebäudeenergiegesetzes unmittelbar betroffen. Der VBI hatte bereits zum Referentenentwurf im Juli 2019 eine Stellungnahme veröffentlicht, die Sie im Anschluss an diese Seite finden. In dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung findet sich – anders als noch im Referentenentwurf – mit § 48 eine Regelung, die obligatorische Beratungsgespräche mit einem Energieberater der Verbraucherzentrale Bundesverband vorsehen. Der VBI begrüßt ausdrücklich, dass eine Energieberatung verbindlich vorgegeben werden soll.

Wir lehnen jedoch ab, dass ausschließlich Energieberater der Verbraucherzentrale Bundesverband eine Energieberatung erbringen dürfen. Die Fokussierung auf die Energieberater der Verbraucherzentrale Bundesverband diskriminiert alle Ingenieurunternehmen, die Energieberatung kommerziell anbieten.

Wir haben in dieser Angelegenheit mit der Verbraucherzentrale Bundesverband Gespräche geführt und konnten dahingehend Konsens finden, dass diese gerne bereit sind, kostenfreie Energieberatung zu erbringen, aber in keinem Fall in Konkurrenz zu den Energieberatern im VBI treten wollen.

Wir schlagen daher vor, die geplante Vorschrift wie folgt zu formulieren:

*„Nimmt der Eigentümer eines Wohngebäudes mit nicht mehr als zwei Wohnungen Änderungen im Sinne von Satz 1 und 2 an dem Gebäude vor und werden unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 durchgeführt, hat der Eigentümer vor Beauftragung der Planungsleistungen ein informatorisches Beratungsgespräch, **beispielsweise** mit einem Energieberater der Verbraucherzentrale Bundesverband durchzuführen.“*

Diese Änderung würde es dem Eigentümer eines Wohngebäudes ermöglichen, auch einen Energieberater zu beauftragen, der nicht bei der Verbraucherzentrale Bundesverband gelistet ist. Die überwiegende Mehrheit der Energieberater ist nicht bei den Verbraucherzentralen gelistet. Wenn ein Verbraucher bereits ein Vertrauensverhältnis mit einem Energieberater aufgebaut hat, sollte er nach unserem Verständnis auch die Möglichkeit haben dessen Dienste zu nutzen. Außerdem wird durch die Öffnung der Beratung für alle Berater auch eventuellen Engpässen und Wartezeiten vorgebeugt.

**Stellungnahme des Verbands Beratender Ingenieure VBI
zum Entwurf eines Gesetzes zur
Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude
Drucksache 19/16716 vom 28.06.2019**

Der Verband Beratender Ingenieure VBI ist die führende Berufsorganisation unabhängig beratender und planender Ingenieure in Deutschland. Im Gespräch mit Politik und Verwaltung setzt sich der VBI konsequent für Rahmenbedingungen ein, die einen fairen Leistungswettbewerb und die freie Berufsausübung ermöglichen. Beratende Ingenieure stehen für die Lösung komplexer Aufgaben im technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich. Der VBI stellt deshalb hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die Unabhängigkeit von Liefer- und Herstellerinteressen und die Integrität seiner Mitglieder.

Der Verband beratender Ingenieure ist die führende berufspolitische und wirtschaftliche Interessenvertretung der planenden und beratenden Ingenieure in Deutschland. Der VBI vertritt dabei die Interessen von ca. 2.000 Mitgliedunternehmen mit 40.000 Beschäftigten.

Die Zusammenführung von Energieeinspargesetz, Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz wird vom Verband Beratender Ingenieure grundsätzlich begrüßt. Auf den Gebäudesektor entfallen rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen. Im Zusammenhang mit den Zielen der Energiewende, insbesondere der Umsetzung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050, werden mit der Zusammenlegung und Novellierung zu einem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) entscheidende Weichen gestellt.

Unglücklicherweise denkt man dabei zwar in die richtige Richtung, geht jedoch bei Weitem nicht weit genug. Im Wesentlichen handelt es sich um ein bloßes additives Zusammenfügen der drei Regelwerke, ohne dass wirklich Innovationen umgesetzt werden. Zentrale Ziele der politischen und gesellschaftlichen Forderungen an die Energiewende und den Klimaschutz werden mithin verfehlt:

- Der Niedrigstenergiegebäudestandard wird mit den formulierten Anforderungen nicht erreicht,
- bei der energetischen Sanierung von Gebäuden wird das Potenzial zukunftsfähige energetische Standards umzusetzen, nicht erreicht,
- Ersatzmaßnahmen bei Nichterfüllung der Nutzung regenerativer Energien verfehlen das Ziel der angemessenen CO₂-Einsparung.
- Durch Beibehaltung der bisherigen Berechnungsverfahren, kann keine Vereinfachung erreicht werden.
- Das Instrument des Modellgebäudeverfahrens wird vom VBI kritisch bewertet.
- Energieeffizienzklassen im Energieausweis sind mit Bezug auf den Primärenergiebedarf bzw. -verbrauch nicht verbraucherfreundlich.
- Die Aufweitung der Ausstellungsberechtigung für Energieausweise für Nichtwohngebäude verfehlt den gewünschten Qualitätsstandard an die Ausstellungsberechtigten.

Es ist aus VBI-Sicht dringend notwendig, im GEG den Notwendigkeiten von Klimaschutz und Energiewende Rechnung zu tragen.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Niedrigstenergiegebäudestandard

Bisher - so auch nach dem Stand des GEG-Entwurfs von 2017 - wurde als Niedrigstenergiegebäudestandard etwa der KfW-Effizienzhaus-Standard 55 (für NWG) als wirtschaftlich und sinnvoll zum Erreichen der Energieeinsparziele angesehen.

Die jetzige Bewertung, wonach der Niedrigstenergiegebäudestandard schon mit den Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2013, unter Beachtung der Verschärfung vom 1. Januar 2016, eingehalten werden kann, ist nicht richtig. Aus unserer Sicht wird der Standard nicht ausreichen, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Bei der Anpassung von Anforderungen ist zudem zu berücksichtigen, dass der gebaute Standard deutlich besser ist als ein Standard, nach der bisherigen Energieeinsparverordnung. Die Verschärfung der Anforderungen sowohl für Neubauten, als auch für den Bestand in der Größenordnung von etwa 30 bis 40 % ist vertretbar und zum Erreichen der Klimaschutzziele notwendig. Für Bestandsgebäude wird damit der heutige Neubaustandard zur Regel.

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist aus unserer Sicht zu konkretisieren. Gebäude der öffentlichen Hand müssen schrittweise die Klimaneutralität erreichen. Dabei sollten „Stufen“ für Neubauten und für die Sanierung von Bestandsgebäuden unter Beachtung der Vorbildfunktion festgelegt werden. Die Ausnahmeregelungen sollten an eine Lebenszyklusbetrachtung geknüpft werden.

Berechnungsverfahren und Referenzwerte

Mit der weiteren Anwendung der DIN V 18599 für den Nachweis des Jahresprimär-energiebedarfs werden keine Vereinfachungen von Berechnungsverfahren umgesetzt.

Es sind entweder Anpassungen der DIN V 18599 notwendig, um einen engen Zusammenhang zwischen den berechneten Bedarfen und den Energieverbräuchen herzustellen. Dies ist im Moment nicht der Fall. Anderenfalls käme in Betracht, grundsätzlich einfachere Verfahren für die Nachweise zu entwickeln, was für einen öffentlich-rechtlichen Nachweis ausreicht.

In diesem Zusammenhang ist das Modellgebäude-Verfahren unserer Meinung nach als Lösungsvorschlag ungeeignet, da die Gefahr besteht, dass mit Modellgebäude-Verfahren standardisierte Gebäude, insbesondere von Bauträgern und Investoren forciert werden und die Vielfalt in der architektonischen Gestaltung eingeschränkt wird. Zusätzlich verhindern Modellgebäude-Verfahren objektbezogene Energieberatungen.

Die Referenzwerte müssen darüber hinaus angepasst werden, sodass bei Einhaltung der Referenzausführungen auch der geforderte energetische Standard eines Gebäudes erfüllt werden kann. Referenzwerte bzw. Referenzausführungen müssen eine Orientierung über den Standard geben, der im Sinne des GEG als allgemein anerkannte Regel gilt. In diesem Zusammenhang muss auch für Wohngebäude ein Referenzwert für Vorhangfassaden eingeführt werden. Darüber hinaus empfehlen wir, die Nachweisverfahren für den baulichen Wärmeschutz für Wohngebäude und für Nichtwohngebäude gleich zu gestalten.

Bestehende Gebäude, Nachrüstverpflichtung

Bei der Aufrechterhaltung der energetischen Qualität sollte auf die Bagatellgrenze verzichtet werden. Berechtigt ist die Bagatellgrenze bezüglich des Auslösetatbestandes für Maßnahmen bei Austausch von Bauteilen in bestehenden Gebäuden.

Die Nachrüstverpflichtung ist mit dem Auslösetatbestand bezüglich eines Wärmedurchlasswiderstandes nach DIN 4108-2 an eine zu schwache Grenze gebunden. Die Norm berücksichtigt lediglich die Bauschadensfreiheit und die Einhaltung hygienischer Anforderungen in Gebäuden, aber nicht die Energieeffizienz.

Aus diesem Grunde muss der Auslösewert deutlich verschärft werden, z. B. an einen Standard, wie er vor 20 Jahren in der Energieeinsparverordnung/Wärmeschutzverordnung mit einem U-Wert von Dächern mit $0,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ indirekt galt.

Nutzung von erneuerbaren Energien

Als Ersatzmaßnahme zur Erfüllung der anteiligen Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Nutzung erneuerbarer Energien wird eine Übererfüllung des baulichen Wärmeschutzes mit 15 % vorgeschrieben.

Die alleinige Übererfüllung des baulichen Wärmeschutzes mit 15 % kann jedoch keine Ersatzmaßnahme bezogen auf die Nutzung regenerativer Energien sein, da damit keinesfalls ein CO₂-Äquivalent zu dem Verzicht auf Nutzung erneuerbarer Energien hergestellt wird. Eine Ersatzmaßnahme muss daher auf ein CO₂-Äquivalent abgestellt werden. Hilfsweise kann die frühere Anforderung aus dem EEWärmeG beibehalten werden.

Energieausweise und Kennwerte

Die Aufnahme der Kenngrößen Primärenergiebedarf, Endenergiebedarf und CO₂-Äquivalent in Energieausweisen gibt einen angemessenen Überblick über die energetischen Kenngrößen und gibt dem Verbraucher eine Orientierung über seine Verbrauchskosten.

Die Bemessung der Energieeffizienzklassen am Jahresprimärenergiebedarf und nicht mehr am Endenergiebedarf mag zur Dokumentation der umweltrelevanten energetischen Qualität eines Gebäudes richtig sein, ist aber für Verbraucher falsch und irreführend. Verbraucher haben ein berechtigtes Interesse am Endenergiebedarf, da dieser auch die zu erwartenden Energiekosten für das Gebäude abbildet und es ist im Sinne des Verbraucherschutzes richtig und notwendig, die Energieeffizienzklasse anhand der Endenergie zu bewerten.

Primärenergiefaktoren

Aus der Massebilanz berechnete reduzierte Primärenergiefaktoren für, in das Netz eingespeistes Biomethan, sollten nicht zur Anwendung kommen. Ein zum Zeitpunkt des Nachweises berücksichtigter Primärenergiefaktor kann bei Umstellung der Gasversorgung ungültig werden. Damit würde eine Unsicherheit bei dem Nachweis der Anforderungen entstehen.

Innovationsklausel und Wärmeversorgung im Quartier

Die Regelungen zur flexiblen Handhabung der Bilanzierungsgrenzen in der Innovationsklausel begrüßen wir grundsätzlich. Auch in diesem Fall sollte aber die Anforderung für den gesamtheitlichen Nachweis auf das heutige Neubauniveau bezogen werden.

Regelungen zur Wärmeversorgung im Quartier sehen wir ebenfalls positiv.

In beiden Fällen (Innovationsklausel und Wärmeversorgung im Quartier) fehlt jedoch ein Hinweis, was unter „räumlicher Zusammenhang“ verstanden wird.

Förderung

Wir empfehlen im GEG festzuhalten, dass Einzelheiten zu Förderung von Maßnahmen, die über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach dem GEG hinausgehen, vom Fördergeldgeber (zum Beispiel KfW) geregelt werden.

Ausstellungsberechtigung für Energieausweise

Die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise im Wohnungsbau sollte weiterhin für Handwerker, Kaminkehrer Ingenieure usw. gelten. Die erforderliche Qualität dieser Leistungen kann auch durch Schulungen und Fortbildungen von Nichthochschulabsolventen erreicht werden.

Die Ausstellungsberechtigung für den Nichtwohnungsbau muss auf Akteure mit Hochschulstudium oder mit gleichwertigen Abschlüssen beschränkt werden.

Die Berechnung der Energieeffizienz von Nichtwohngebäuden mit komplexer Technik und vielfältigen Konstruktionen der Gebäudehülle und die sachgerechte Bewertung dieser Techniken und Gebäudehüllen, erfordern umfangreiche Praxiserfahrungen, insbesondere aber auch vertieftes theoretisches Wissen, wie es nur durch Hochschulstudien erworben werden kann. Die Öffnung für die Ausstellungsberechtigung wird daher unserer Ansicht nach einen Qualitätsverlust mit sich bringen. Sofern eine Öffnung der Ausstellungsberechtigung dennoch durchgesetzt wird, muss zwingend eine Qualitätssicherung eingeführt werden.

Qualitätssteigerung kann zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass Prüfsachverständige für Energieeffizienz Aufgaben der Überprüfung von Energienachweisen und Energieausweisen vornehmen.

Eine derartige Prüfungsinstanz wird zu einer Steigerung der Qualität von Planung und Ausführung führen und damit die Einhaltung der Klimaschutzziele befördern.

Zusammenfassung

Für das Erreichen der Klimaziele spielt der Gebäudesektor eine zentrale Rolle, denn auf den Sektor entfällt etwa ein Drittel des CO²-Ausstosses. Im Hinblick auf die lange Lebensdauer von Gebäuden müssen Änderungen, die in 20 oder 30 Jahren einen Effekt zeigen sollen, heute beschlossen werden. Es ist umso weniger Verständlich, dass es so lange gedauert hat, ein Gebäude Energie Gesetz zu formulieren, das nicht ausreicht, die Klimaziele der Zukunft zu erreichen. Der VBI wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die notwendigen gesetzlichen Weichen gestellt werden, um die Klimaziele für 2030 und 2050 zu erreichen. Dies ist in der vorgelegten Version des GEG eindeutig noch nicht gegeben.

Roland Engels



Hauptgeschäftsführer

Berlin, 28.06.2019